

Schuld und Strafe

Tagungsband zur Tagung vom 19. Mai 2010 in Berlin

von

Dr. Stefanie Hubig, Dr. Heinz Georg Bamberger, Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Winfried Hassemer, Dr. Grischa Merkel, Prof. Dr. Reinhard Merkel, Prof. Dr. med. Jürgen Müller, Prof. Dr. Norbert Nedopil, Prof. Dr. Michael Pauen, Prof. Dr. Dr. Gerhard Roth, Jun.-Prof. Dr. phil. Svenja Taubner, Silke Wolter

[Prof. Dr. jur., Dres. h.c.] Winfried Hassemer, Professor für Strafrecht an der Universität Frankfurt und Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts. Veröffentlichungen "Theorie und Soziologie des Verbrechens" (1980) "Einführung in die Grundlagen des Strafrechts" (1990) "Strafen im Rechtsstaat" (2000) (Stand: Juli 2002)

1. Auflage

[Schuld und Strafe – Hubig / Bamberger / Hassemer / et al.](#)

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

[Kriminologie. Rechtsmedizin](#)



Verlag C.H. Beck München 2012

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 63546 5

REINHARD MERKEL

Ist „Willensfreiheit“ eine Voraussetzung strafrechtlicher Schuld?

I. Grundbegriffe

Ich beginne mit einer Reihe notwendiger Unterscheidungen im Begriff der Freiheit. Auseinanderzuhalten sind zunächst das System einer gesellschaftlich institutionalisierten Freiheit und die individuelle Freiheit von Personen. Das erstere ist nichts anderes als die Rechtsordnung – in Kants berühmter Definition: Der „Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des anderen nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann“.¹ Davon wird im Weiteren nicht die Rede sein.

Immerhin erlaubt die Kantsche Definition des Rechts bereits eine erste wichtige Einsicht auch für die Frage nach der individuellen Freiheit. Selbst wenn es keine Willensfreiheit gäbe, verlöre eine Rechtsordnung, die sich im Sinne Kants als Institutionalisierung der größtmöglichen äußeren Freiheit aller Personen versteht, für diese selbst nichts von ihrem Wert. Sollte mein Wille determiniert sein (was immer das hieße), so lege ich doch Wert darauf, dass es *mein* Wille ist, der mein Handeln bestimmt; dass also die Quelle der Determination etwas in mir selber ist (z. B. mein Gehirn) und nicht im Handeln meiner Mitmenschen. „What men have esteemed and fought for in the name of liberty“, schreibt John Dewey, „is varied and complex – but certainly it has never been metaphysical freedom of the will.“²

Damit ist eine grundlegende Unterscheidung im Bereich der individuellen Freiheit der Person ebenfalls angedeutet: die zwischen Handlungs- und Willensfreiheit. Beide scheinen auf eine durchaus unklare Weise zusammenzuhängen, nicht begrifflich zwar³, aber ontologisch bzw. metaphysisch. Dass es Willensfreiheit ohne Handlungsfreiheit geben kann, liegt auf der Hand. Aber umgekehrt ist Handlungsfreiheit ohne Willensfreiheit nur denkbar, wenn man ihren Gegenstand auf den bloß äußeren Handlungsvollzug beschränkt. Eine Handlung wäre danach frei, wenn sie dem Willen des Handelnden entspricht; ob der Wille seinerseits frei

¹ Kant, MdS/RL, Einleitung in die Rechtslehre, § B, AA Bd. VI, 1907, S. 230; „Willkür“ bedeutet bei Kant allein die Freiheit des äußeren Handelns (vgl. a. a. O., S. 226); von Willensfreiheit ist dabei nicht die Rede.

² Dewey, *Human Nature and Conduct*, 1957, S. 303.

³ Das ist nicht unstrittig; im Anschluss an den späten Wittgenstein hat insbesondere Gilbert Ryle bestritten, dass man von sog. Willensakten (und anderen mentalistischen Begriffen) getrennt vom Verhalten, in dem sie sich realisieren, sinnvoll sprechen könne. Vielmehr bezeichneten mentalistische Ausdrücke einfach Verhaltensdispositionen von Personen; das sog. „Geistige“, auch der „Wille“, sei nichts anderes als der Modus, in dem Handlungen vorbereitet und ausgeführt würden, und daher mit diesen *begrifflich* verbunden; vgl. Ryle, *The Concept of Mind*, dt.: *Der Begriff des Geistes*, 1969, S. 78 ff. – Ich halte Ryles Auffassung des Mentalen, die eine Reihe wichtiger Fragen einfach apodiktisch abschneidet, für zu eng und nicht überzeugend.

ist oder nicht, spielte keine Rolle. Ein solcher Begriff von Handlungsfreiheit ist wenig befriedigend. Wenn eine Handlung frei ist, falls sie mit unserem Willen übereinstimmt, was ist dann mit dem Willen selbst? „Sind wir darin frei zu wollen, was wir wollen?“⁴ Frei wären wir mit einer solchen Nur-Handlungsfreiheit ersichtlich in einem eng beschränkten Sinn. Ein starker Begriff freien Handelns scheint ohne die Bedingung eines (irgendwie) freien Willens nicht recht vorstellbar.

Die dritte Unterscheidung betrifft die Hindernisse der Freiheit, also die Frage des „frei wovon?“. Unterscheiden lassen sich externe und interne Zwänge. „Extern“ ist ein Zwang, wenn er als Außenweltbedingung die Freiheit des Wollens und/oder des Handelns hindert; „intern“ ein solcher, der in irgendeinem Sinn seinen Ursprung im Handelnden selbst hat, der als determinierendes Prinzip schon in den Entstehungsbedingungen des Willens bzw. der Handlung wirkt und beide sich nur in den Bahnen einer regelhaften Zwangsläufigkeit entwickeln lässt. Den beiden Begriffen „externer“ und „interner Zwang“ entsprechen als Kehrseiten die der „negativen“ und der „positiven Freiheit“.⁵ Auch sie können beide sowohl auf die Willens-, als auch auf die Handlungsfreiheit bezogen werden.

Hier können schwierige Fragen der Abgrenzung auftreten. Ist eine Zwangsneurose, die ihren Inhaber zum ständigen Händewaschen nötigt, ein externer oder ein interner Zwang? Beeinträchtigt sie die negative oder schon die positive Freiheit? Man neigt vielleicht zum Letzteren, denn der Zwang scheint aus dem seelischen Innern des Handelnden zu stammen. Doch bedarf nach unserem heutigen Wissen der mentale Zustand eines solchen zwangsneurotischen Wollens irgendeiner neuronalen Grundlage im Gehirn. Und da die Vorgänge im Gehirn zur physischen Welt gehören, lässt sich dieser neuronale Zustand für den Willen vielleicht doch plausibler als externer Zwangsfaktor und daher eher als Störung der negativen Freiheit begreifen, selbst wenn er nicht als handfester hirneurologischer Defekt zu identifizieren wäre.

Jedenfalls dürften sich die meisten nötigen Zwänge, die psychisch wirksamen eingeschlossen, als Beeinträchtigung der negativen Freiheit, die eben *Abwesenheit* von Zwang bedeutet, darstellen lassen. Für den Begriff der positiven Freiheit bleibt dann übrig, was klassisch „Autonomie“ heißt: die genuine Selbsterzeugung und Selbstbestimmung des Willens. Danach ist dieser der Urheber des Handelns, jedoch seinerseits nicht verursacht durch irgendwelche Ereignisse der Welt, einschließlich solcher im Gehirn. Nur eine so verstandene positive Freiheit, sagen ihre Anhänger, mache den Akteur zum wirklichen Ursprung seines Handelns. Er mag dabei durch Gründe oder Neigungen seines Charakters motiviert werden. Aber Gründe und

⁴ So fragt (wie bereits *Schopenhauer* und vor diesem *Reid*) ironisch *von Wright*, *Die menschliche Freiheit*, in: *ders.*, *Normen, Werte, Handlungen*, 1994, S. 210. – *Kant* nennt diese Art der Nur-Handlungsfreiheit abschätzig einen „elenden Behelf“ und „Freiheit eines Bratenwenders“ (KpV, AA Bd. V, 1908, S. 96 f.).

⁵ S. schon *Kant*, KrV, A 534/B 562: negativ = „Unabhängigkeit von der Nötigung durch Antriebe der Sinnlichkeit“; positiv = „Vermögen ... eine Reihe von Begebenheiten *ganz von selbst* anzufangen“ (Hervorhebung ebda.); sachlich verändert, aber mit denselben Begriffen *Kant*, GMS, AA Bd. IV, 1903, S. 447; vgl. auch die Differenzierung in *Schopenhauers* „Preisschrift über die Freiheit des Willens“, in: *ders.*, *Sämtliche Werke*, hrsg. von A. Hübscher, Bd. IV: *Die beiden Grundprobleme der Ethik*, 1938, S. 3 f., 7 f.

Neigungen seien etwas anderes als Ursachen. Sie disponierten zwar zu Handlungen, zwängen jedoch nicht dazu.

Vor dem Hintergrund dieser Unterscheidungen lässt sich die Freiheit des Handelns bzw. Wollens in einem starken Sinn – und im Einklang mit unserer Intuition – etwa so definieren:

PAM: „Frei“ ist eine Handlung dann, wenn der Handelnde auch anders hätte handeln oder einfach jedes Handeln hätte unterlassen können.

„PAM“ steht hier und im Folgenden als Kürzel für „Prinzip der alternativen Möglichkeiten“.⁶ Für die Freiheit des Willens ist die Formulierung nur entsprechend zu modifizieren. Zweckmäßig ist es dabei allerdings, den schwierigen und unklaren Begriff des Willens zu vermeiden und ihn durch den einfacheren der Entscheidung (zu einem bestimmten Handeln oder Nichthandeln) zu ersetzen. PAM scheint eine notwendige, wenngleich nicht hinreichende Bedingung freier Handlungen zu sein. Denn allein die Möglichkeit eines Akteurs A, im Zeitpunkt seines Handelns auch anders zu handeln, genügt noch nicht, um seine Handlung „frei“ zu nennen. Dafür muss er außerdem zur Vornahme einer solchen Handlung *generell* in der Lage sein, also Handlungen des fraglichen Typs im Prinzip wiederholen können.⁷ Tippt A im Lotto sechs Richtige und gewinnt damit zehn Millionen, so war zwar sein Ankreuzen der Zahlen (möglicherweise) eine freie Handlung, aber nicht der Gewinn des Geldes. Ihn verdankt A seinem Glück, nicht seiner Freiheit.

Nun können wir PAM präzisieren:

PAM_s: Frei im starken Sinne ist eine individuelle Handlung X (oder ihr Unterlassen),

- (1) wenn der Handelnde dabei die Fähigkeit hatte, generell Handlungen des Typs X auszuführen,
- (2) wenn er auch anders hätte handeln (oder jedes Handeln unterlassen) können und ihm auch dies generell möglich ist,
- (3) und wenn er die konkrete Handlung X aus einem Grund ausführt bzw. unterlässt, der sein genuin eigener ist,
- (4) wenn also sein Entschluss zu handeln durch nichts anderes determiniert ist als seinen undeterminierten Willen.

Diesem starken Begriff der Handlungsfreiheit dürften die meisten Alltagsauffassungen der menschlichen Handlungs- und Willensfreiheit entsprechen. Auch in den Diskussionen des Strafrechts spielt er eine wichtige Rolle. Viele rechnen ihn zu den Voraussetzungen des strafrechtlichen Schuldbegriffs. Möglicherweise tut das implizit auch § 20 des deutschen Strafgesetzbuchs (StGB), der die Voraussetzungen der Schuldunfähigkeit – jedenfalls *prima facie* – als Mängel der Freiheit

⁶ Entsprechend dem Akronym „PAP“ („Principle of alternative possibilities“) in der internationalen Diskussion; vgl. Kane (Ed.), *The Oxford Handbook of Free Will*, 2002, Part V, S. 281 ff.

⁷ Geläufig „generische Handlungen“, im Unterschied zu „individuellen“, die zu bestimmten Gelegenheiten ausgeführt werden. – Für „unfreie“ Handlungen (erzwungene Unterlassungen von Alternativen!) gilt reziprok das Gleiche: Unfrei sind sie nur, wenn die nicht verwirklichte Handlungsalternative einem Typus zugehört hätte, den der Unterlassende generell beherrscht. Wer ertrinkt, weil er nicht schwimmen kann, stirbt nicht aus Unfreiheit, sondern wegen eines Unvermögens.

des Handelns bestimmt. Bevor ich mich aber dieser Frage zuwende, will ich untersuchen, ob ein solcher Freiheitsbegriff plausibel ist. Das erscheint in mancherlei Hinsicht zweifelhaft.

II. Zum Verhältnis Determinismus, Freiheit und Verantwortlichkeit: drei philosophische Grundpositionen

Definiert man Verantwortlichkeit als die Möglichkeit des Andershandelns, dann scheint sie Handlungs- bzw. Willensfreiheit im Sinne unseres Prinzips PAM₅ zu fordern; und dieses wiederum scheint vorauszusetzen, dass jedenfalls nicht alle Ereignisse der Welt vollständig determiniert sind, nämlich zumindest manche menschlichen Handlungen nicht. Ich will nicht den wenig aussichtsreichen Versuch unternehmen zu klären, was der Ausdruck „determiniert“ genau bedeutet, sondern verwende ihn in einem geläufigen Alltagsinn.⁸ Dass etwas „naturgesetzlich“ bzw. „determiniert“ verläuft, soll nicht mehr besagen als dass es naturgegebenen Regularitäten folgt, die – wie unverstanden oder schlecht benannt immer – jedenfalls nicht von Menschen gemacht und menschlichem Einfluss nicht zugänglich sind.

Auf die Frage, wie sich ein so verstandener Determinismus einerseits zur Willens- und Handlungsfreiheit und andererseits zur Möglichkeit von Verantwortlichkeit und Schuld verhält, sind drei grundsätzliche Antworten möglich, oder genauer, drei Typen von Antworten, denn zu jedem dieser Typen sind zahlreiche Einzelvarianten mit jeweils mehr oder weniger markanten Besonderheiten entwickelt worden:

- (1) Der Determinismus bzw. eine streng deterministisch aufgebaute physische Welt ist weder mit Willens- und Handlungsfreiheit, noch mit individueller Schuld vereinbar.
- (2) Er bzw. sie ist sehr wohl mit einer vernünftig verstandenen Freiheit des Wollens und Handelns und daher auch mit Verantwortlichkeit und Schuld vereinbar.
- (3) Er/sie ist zwar weder mit Willens-, noch mit Handlungsfreiheit vereinbar, sehr wohl aber mit persönlicher Schuld oder Verantwortlichkeit.⁹

Die Position (1) ist die des Inkompatibilismus. Sie scheint einer unbefangenen Auffassung des Problems am ehesten zu entsprechen: Wenn alle Ereignisse der Welt determiniert sind, dann auch alle menschlichen Handlungen. Denn Handlungen sind, was immer sie sonst noch sein mögen, jedenfalls auch Ereignisse.¹⁰

⁸ Grob lassen sich physischer (bzw. physikalischer), logischer, psychologischer, metaphysischer und theologischer Determinismus unterscheiden, und zu jeder dieser Grundformen zahlreiche Varianten; *Sobel*, *Puzzles for the Will*, 1998, S. 77–166, unterscheidet einige Dutzend. Zu Schwierigkeiten des Determinismus- und des Kausalitätsbegriffs klassisch *Russell*, *On the Notion of Cause*, in: *Proceedings of the Aristotelian Society*, New Series, Vol. 13 (1912–1913), 1–26.

⁹ Eine vierte Antwort – Determinismus vereinbar mit Willens- und Handlungsfreiheit, nicht aber mit Verantwortlichkeit – ist zwar logisch möglich, aber sachlich ohne fassbaren Sinn.

¹⁰ Hiervon ist die umstrittene Frage zu unterscheiden, ob auch die *Ursachen* von Handlungen nur Ereignisse sein können. Das bedarf hier keiner weiteren Klärung. – Dass Handlungen Ereignisse sind, ist im übrigen ebenfalls nicht unbestritten; s. *Bach*, *Actions are not Events*, in: *Mind* 89 (1980), 114 ff.

Sind sie aber determiniert (vorherbestimmt), dann können sie nicht frei im Sinne von PAM_s sein. Diese Position kann ersichtlich von Befürwortern wie von Gegnern eines strikten physikalischen Determinismus bezogen werden. Für beide Seiten ist die Frage „Sind menschlicher Wille/menschliches Handeln frei oder ist die Welt determiniert?“ nur als ausschließende Alternative sinnvoll. Daher muss diese Frage, will man eine Lösung des Freiheitsproblems, eindeutig beantwortet werden.

Das bestreiten die beiden anderen Positionen (2) und (3), die kompatibilistischen oder Vereinbarkeitstheorien. Manche Anhänger der Position (2) lassen die Frage des physischen Determinismus der Welt offen und geben gleichwohl eindeutig bejahende Antworten auf die Freiheits- und/oder die Schuldfrage.¹¹ Andere bekennen sich zum Determinismus und dennoch ebenfalls zur Möglichkeit von Freiheit und Schuld. Theoretiker der Gruppe (3) schließlich halten zwar beide Freiheitsannahmen für (zumindest möglicherweise) unvereinbar mit dem Determinismus. Gleichwohl möglich, also kompatibel auch mit einer deterministischen Welt, erscheint ihnen aber die Zuschreibung individueller Verantwortlichkeit und Schuld.

Im Folgenden seien einige der grundlegenden Argumente, aber auch der prinzipiellen Schwierigkeiten beider Theorielager knapp erörtert.

III. Die inkompatibilistischen Positionen: prinzipielle Argumente und Grenzen

Ein Inkompatibilist kann also Determinist oder Indeterminist sein. Beide Positionen gründen in starken Intuitionen, nämlich allgemeinen Erfahrungen des Menschen mit sich und der Welt.

1. Determinismus

Der Determinismus verweist auf unsere vor allem wissenschaftliche Erfahrung von der Regelmäßigkeit aller Ereignisse der physischen Welt, wie immer die einschlägigen Regularitäten genauer beschreibbar sein mögen. Jedenfalls im Hinblick auf unbelebte und wohl auch auf außermenschliche belebte Vorgänge ist das eine weithin akzeptierte Position. Problematisch wird sie, wenn man die ihr zugrundeliegende Erfahrung auf menschliche Handlungen bezieht. Gibt es zu jeder Handlung eine bestimmte Menge vorausliegender Umstände, aus denen sie nomologisch erfolgen muss?¹²

Grundlage für die Plausibilität des universalen Determinismus waren bis ins 20. Jahrhundert die Naturwissenschaften, vor allem die klassische Physik. Man hielt es für zweifelsfrei, dass alle Vorgänge der physischen Welt von einem kosmologischen Kausalprinzip beherrscht würden. Auch Verteidiger der Willensfreiheit haben das im Allgemeinen nicht bezweifelt. Bis ins 20. Jahrhundert sind

¹¹ Dem *Inkompatibilisten* steht eine solche agnostische Haltung logisch nur um den Preis offen, dann auch auf die Freiheits- und die Schuldfrage keine Antwort geben zu können.

¹² Welche Ereignisse der Welt Handlungen sind, ist nicht abstrakt, nämlich nicht unabhängig davon zu beantworten, wie man die fraglichen Vorgänge beschreibt. Eine universale Ontologie des Handelns gibt es nicht.

deshalb die meisten von ihnen entweder Kompatibilisten gewesen¹³ oder haben irgendeine Form des dualistischen Interaktionismus von Gehirn und Geist postuliert.¹⁴

Die physikalische Basis des universalen Determinismus ist im 20. Jahrhundert mit der Entdeckung der quantenphysikalischen Phänomene hinfällig geworden.¹⁵ Heute sind die meisten Physiker und Wissenschaftsphilosophen der Auffassung, die Einsichten der modernen Physik deuteten jedenfalls für den mikrophysikalischen Bereich auf einen ontologischen Indeterminismus der Welt. Berühmte Physiker und Philosophen des 20. Jahrhunderts, vor allem Arthur Compton, Pascual Jordan und Sir Karl Popper, haben aus dieser Einsicht Konsequenzen für die Frage der menschlichen Willensfreiheit abgeleitet – zumindest im Sinne eines Nachweises ihrer realen Möglichkeit: kein physikalisches Gesetz schließe sie aus.¹⁶

Freilich ist schon die indeterministische Deutung der Quantenmechanik umstritten, und erst recht, welche Bedeutung sie ggf. für die Vorgänge der makrophysikalischen Welt hätte, also etwa für die im menschlichen Gehirn. Es sieht so aus als sei es für philosophische Beweisführungen jederlei Richtung riskant geworden, ein klares „Weltbild der Physik“ als Grundlage zu reklamieren.¹⁷ Das hängt nicht nur mit den Lücken der naturwissenschaftlichen Erkenntnis zusammen, sondern auch mit deren Grundbegriffen, soweit sie für unsere Debatte bedeutsam sind – „Naturgesetz“, „Kausalität“, „Determinismus“ u.a. Sie alle enthalten einen erheblichen Anteil ungeklärter Metaphysik. Schon deshalb dürfte im Streit um die Willensfreiheit schwerlich der Physik die Zuständigkeit für letztverbindliche Entscheidungen zukommen. Wenn sich den Debatten der Physiker etwas Belangvolles für diesen Streit entnehmen lässt, dann wohl ein für dessen beide Seiten beruhigender Befund. Erstens scheint es kein Naturgesetz zu geben, das die Möglichkeit eines (indeterminierten) freien Willens strikt ausschliesse. Zweitens, und sozusagen umgekehrt: Wären es freilich quantenmechanisch indeterminierte phy-

¹³ Berühmtestes Beispiel ist *Kant*, für den die Willensfreiheit kompatibel ist mit einer kausal geschlossenen physischen Welt. Freilich ist die Zuordnung Kants zum Kompatibilismus zweifelhaft; denn für determiniert hält er den Menschen nur als „homo phaenomenon“: in dessen Zugehörigkeit zur Welt der „Erscheinungen“; der (vernünftige) Wille gehöre jedoch zur transzendenten Sphäre des „homo noumenon“; daher existiere er weder in Raum und Zeit noch unter dem Gesetz der Kausalität, unterliege also keinen deterministischen Bestimmungen (freilich soll er gleichwohl kausal determinierte Wirkungen, nämlich als Handlungen, in der phänomenalen Welt haben; zur Kritik hieran *Merkel*, Willensfreiheit und rechtliche Schuld, 2008, S. 51 ff.).

¹⁴ Locus classicus: *Descartes*, *Meditationes de prima philosophia*, dt.-lat. hrsg. von L. Gäbe, 1977, VI. Med., S. 128 ff.: der Geist als „res cogitans“ unabhängig von, aber wechselwirkend mit der „res extensa“ der materiellen Welt.

¹⁵ Einführungen bei *Max Planck*, *Das Weltbild der neuen Physik*, in: *ders.*, *Vorträge und Erinnerungen*, 5. Aufl. 1949, S. 206 ff., 214 ff.; *Pascual Jordan*, *Das Bild der modernen Physik*, 2. Aufl. 1947, S. 15–57.

¹⁶ Vgl. *Compton*, *The Freedom of Man*, 1935; *Jordan*, *Die Quantenmechanik und die Grundprobleme der Biologie und Psychologie*, in: *Naturwissenschaften* 20 (1932), 815 ff.; vorsichtiger *Popper*, *Über Uhren und Wolken*, in: *Objektive Erkenntnis*, 2. Aufl. 1974, Kap. VI, S. 230 ff.; *ders./Eccles*, *Das Ich und sein Gehirn*, 1977, S. 56 ff., 637 ff.; *ders.*, *Das offene Universum*. Aus dem Postskript zur *Logik der Forschung* (II), hrsg. von *W.W. Bartley*, 2001, S. 128 ff., 132. Unter den Philosophen der Gegenwart ähnlich *J. Nida-Rümelin*, *Über menschliche Freiheit*, 2005.

¹⁷ Zu den zahlreichen möglichen und ungeklärten Weltbild-Varianten der gegenwärtigen Physik *Greene*, *Der Stoff, aus dem der Kosmos ist*, 2004; s. auch *Scheibe*, *Die Philosophie der Physiker*, 2006.

sische Vorgänge, was unseren Entscheidungen und Handlungen zugrunde liegt, so wäre damit für den Nachweis eines freien Willens nichts gewonnen. Quantenphänomene sind diesseits ihrer statistischen Regelmäßigkeit Zufall. Zufällig zustande gekommene Entscheidungen sind aber gewiss nicht das, was wir mit Willensfreiheit meinen, und schon gar nicht etwas, worauf wir Schuld und Verantwortung gründen könnten.¹⁸

Beide Einsichten sind seit langem geläufig. Gegen Veränderungen in den Weltbildern der Physik scheinen sie weitgehend immun zu sein. Deshalb dürfen wir die Diskussionen der Physiker an dieser Stelle wieder verlassen – ohne verbindliche Auskunft und dennoch guten Gewissens. Für unser Freiheitsproblem scheinen sie nicht ergiebig zu sein.

2. Indeterminismus

Ausgangspunkt des Indeterminismus ist die Erfahrung menschlicher Entscheidungsmacht und damit die subjektive Gewissheit der Urheberschaft an den eigenen Handlungen. Auf dieser Grundposition lassen sich drei Argumenttypen unterscheiden, die für den Indeterminismus bzw. gegen den Determinismus vorgebracht werden: begrifflich-logische, metaphysisch-ontologische und empirische. Manche der dazu entwickelten Einzelpositionen gehören mehreren dieser drei Sphären gleichzeitig an. In allen dreien formuliert der Indeterminismus aber nicht nur seine Einwände gegen den Determinismus, sondern begegnet er selber profunden Schwierigkeiten.¹⁹ Ich beschränke mich hier auf die knappe Erörterung eines vor allem in Deutschland prominent gewordenen Arguments, das sich sowohl auf begriffliche, als auch auf ontologische und empirische Erwägungen stützt. Man kann es knapp und sprechend das „Gründe-versus-Ursachen-Argument“ nennen. Es besagt das Folgende:

Handlungen sind in rein kausalen Begriffen regelmäßig nicht verständlich zu machen. Man braucht für ihre Erklärung mentalistische Begriffe, um die mentalen Zustände zu erfassen, die beim Handelnden im Moment seines Handelns und vor diesem gegeben sind bzw. waren: Wünsche, Absichten, Gefühle, Überzeugungen, Überlegungen u.ä. Solche mentalen Zustände haben aber Eigenschaften, die es ausschließen, sie als unmittelbare Ursachen anstatt als Gründe aufzufassen. Die wichtigste dieser Eigenschaften ist ihre Intentionalität, ihr Gerichtetsein auf etwas außerhalb ihrer bzw. des Handelnden selbst. Diese Intentionalität verknüpft den in einem solchen Bewusstseinszustand Handelnden bzw. dessen Handlungsentchluss mit externen symbolischen Sphären, eben denen seiner Gründe. Sie sind nicht weniger real als die physische Welt, vielmehr nur auf eine andere Weise: als Normen, Werte, kollektive Überzeugungen oder kulturelle Bedeutungen von Gegenständen und Sachverhalten. Dem Handelnden, der sie kennt, sind sie auf

¹⁸ Dass schlechterdings indeterminierte („absolut freie“) Handlungen keine Grundlage für Schuldzurechnungen böten, betonen auch Strafrechtler; vgl. *Arth. Kaufmann*, Strafrecht und Freiheit, in: *ders.*, Über Gerechtigkeit, 1993, S. 66; *Bockelmann*, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 75 (1963), 372 ff. (385 f.); *Herzberg*, Willensunfreiheit und Schuldvorwurf (2010), S. 35 ff.; ähnlich schon *Binding*, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. II/1, 2. Aufl. 1914, S. 18 f.

¹⁹ Genauer dazu *Merkel* (Anm. 13), S. 36 ff.

eine bestimmte Weise verfügbar zur Orientierung seines Handelns: Er kann sie in seine subjektive Motivation aufnehmen (internalisieren) und den Handlungsvollzug davon leiten lassen. Handlungen, die sich an solchen externen symbolischen Entitäten orientieren, sind ohne deren Berücksichtigung nicht verständlich.

Hier ist ein triviales Beispiel: Schiedsrichter S produziert im Spiel der X-Mannschaft gegen die Y-Mannschaft auf seiner Trillerpfeife einen Pfiff. Warum hat er das getan? Fragt man nach der *Ursache* des Pfiffs, so könnte die Antwort lauten: „Im Körper des S fanden diverse physiologische Vorgänge statt, die zu einem Luftstoß aus dessen Lungen in ein kleines Instrument führten, aus dem dann bestimmte Luftschwingungen austraten, die als Pfiff hörbar wurden.“ Das ist gewiss unbestreitbar. Aber danach fragt die Warum-Frage ersichtlich nicht. Die Antwort, die uns zufriedenstellen könnte, muss anders aussehen, etwa so: „Grund für den Pfiff war, dass der Stürmer A des X-Teams im Abseits stand. *Motiv* des Pfiffs war, dass S den Angriff des X-Teams stoppen und dem Y-Team einen Freistoß zusprechen wollte. Die *Bedeutung* des Pfiffs war, dass eben dieser Freistoß tatsächlich gegeben wurde.“

Nur Grund, Motiv und Bedeutung des Pfiffs erklären die Handlung, ihr „Warum“. Nichts davon könne eine *Ursache* des Pfiffs genannt werden. Einerseits, so das Argument, führen Gründe nicht mit der gleichen gesetzmäßigen Notwendigkeit wie Ursachen zu bestimmten Folgen (sie „disponieren“ ohne zu zwingen). Andererseits, und bedeutsamer, sind sie etwas kategorial anderes als Ursachen. Sie sind aus einem anderen Stoff als die kausal relevanten Eigenschaften der physischen Welt und gehören deshalb ontologisch nicht zu dieser. Nur dort finden aber kausale Verknüpfungen statt. Gründe sind dagegen etwas Abstraktes und deshalb schon grundsätzlich nicht geeignet zur direkten Hervorbringung konkreter Ereignisse der physischen Welt. Außerdem sind sie eben – genauso wie die mentalen (intentionalen) Zustände, die sich auf sie beziehen – stets mit externen immateriellen Sphären verknüpft: Normen, Werten, Überzeugungen, Wünschen etc. Daher befinden sich auch individuelle Gründe nicht räumlich im Kopf dessen, der sie „hat“ und an ihnen sein Handeln ausrichtet. Und schon deshalb können sie dieses nicht verursachen.

Alles das ist einleuchtend.²⁰ Aber daraus folgt nicht, dass „Willensentschlüsse“ und die zugehörigen Handlungen nicht kausal determiniert sind. Die Erfassung von Handlungen und Handlungsentscheidungen unter Gründen ist eine Form ihrer Beschreibung: Nur so werden sie uns verständlich. Aber keine begriffliche Form ihrer Darstellung und Deutung könnte etwas daran ändern, dass sie *auch* physische Naturvorgänge sind oder solche involvieren: neuronale und andere physiologische Prozesse im Körper des Handelnden. Solche Vorgänge sind in ihrer Existenz und ihren physischen Eigenschaften offensichtlich ontologisch unabhängig von jeder möglichen Form ihrer Beschreibung. Damit wird nun die Kehrseite des „Gründe-vs.-Ursachen“-Arguments sichtbar: Gerade weil Gründe kategorial etwas anderes sind als Ursachen, berühren sie die physische Welt von Ursachen

²⁰ Wenngleich die Behauptung, Gründe seien keine Ursachen, in der Philosophie umstritten ist; dagegen etwa Davidson, Handlungen, Gründe, Ursachen, in: *ders.*, Handlung und Ereignis, 1985, insbesondere S. 27 ff.